

KONTAKT

Wer erhält BuT- Leistungen?

Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB XII oder AsylbLG beziehen, Wohngeld nach dem WoGG, Kindergeldzuschlag nach dem BKKG oder ALG II nach dem SGB II bekommen.

Wie bekommt man diese Unterstützung?

Die notwendigen Formulare erhalten Sie im Bürgerbüro, Jugend- und Sozialamt und im Internet: www.kyffhaeuser.de

Folgende Unterlagen sind zur Bewilligung einzureichen:

1. **Grundantrag bzw. Bedarfsanzeige**
Bildung und Teilhabe
2. **Gültiger Bewilligungsbescheid nach:**
 - SGB II (Jobcenter)
 - SGB XII (Jugend- und Sozialamt)
 - WoGG (Wohngeldstelle)
 - BKKG (Familienkasse)
 - AsylbLG (Ausländerbehörde)

Wie wird das Bildungspaket ausgezahlt?

Alle einzelnen Leistungspakete werden grundsätzlich durch Sachleistungen an die Dienstleister ausgezahlt. Im Einzelfall können auch Geldleistungen erfolgen. Die Auszahlung von Schulbedarf und Schülerbeförderung erfolgt an die Eltern.

Landratsamt Kyffhäuserkreis

Jugend- und Sozialamt

Markt 8

99706 Sondershausen

Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII

Fr. Vollroth ☎ 03632 / 741 - 578

Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag

Fr. Trübenbach ☎ 03632 / 741 - 519

Bezug von ALG II im Bereich Sondershausen

Fr. Kirchner ☎ 03632 / 741 - 575

Bezug von ALG II im Bereich Artern

Fr. Langethal ☎ 03632 / 741 - 577

Leistungen

nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Fr. Feske ☎ 03632 / 741 - 574

Hr. Krebs ☎ 03632 / 741 - 532

Fax: 03632 / 741- 88561

E-Mail: jus@kyffhaeuser.de

Öffnungszeiten:

Di.: 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Do.: 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Landratsamt

Kyffhäuserkreis

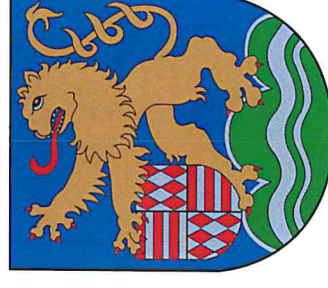
Jugend- und Sozialamt

[NEU!!!]

Das Bildungs- und

Teilhabepaket (BuT)

[neu ab 01.08.2019]



Chancen nutzen und mitmachen!

MEIN
KYFF
HÄUSER
KREIS
Rundum vielseitig.

Mittagessen in Kindertagesstätte und

Schule

WoGG/KiZ: **Antrag**

SGB II/SGB XII/AsylbLG: **Bedarfsanzeige**

Mittagsverpflegung kann für Kinder und Jugendliche, die eine Kindereinrichtung, eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beantragt werden. Die Eltern erhalten eine Kostenum Übernahme für den Essenanbieter für die Dauer ihres Bewilligungsbescheides.
Die Endabrechnung erfolgt am Monatsende zwischen Amt und Essenanbieter.

Soziale und kulturelle Teilhabe

WoGG/KiZ: **Antrag**

SGB II/SGB XII/AsylbLG: **Bedarfsanzeige**

Für die Teilnahme am Musikschulunterricht, am Vereinssport oder an gemeinsamen Freizeiten kann ein monatlicher Zuschuss von 15,00 Euro beantragt werden.
Der entsprechende Vordruck ist vom Verein oder Dienstleister mit Kontodaten, Höhe des Mitgliedsbeitrages bzw. den entstehenden Kosten auszufüllen und wird für die Dauer des Bescheides bewilligt.
Der Zuschuss wird direkt an den Verein bzw. Dienstleister überwiesen.

Lernförderung

Diese Leistung wird auf Antrag bewilligt.

Antrag: Vordruck Lernförderung

Eltern können die Übernahme der Kosten zur ergänzenden Lernförderung beantragen.
Voraussetzung ist eine Stellungnahme der Schule, dass das Kind ohne Förderung das wesentliche Lernziel nicht erreicht. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es nicht an.
Die Schule muss zudem bestätigen, dass Ihre eigenen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft wurden.

Klassenfahrten, Schul- oder Kita-

Ausflüge

WoGG/KiZ: **Antrag**

SGB II/SGB XII/AsylbLG: **Bedarfsanzeige**

Eltern beantragen bei der Behörde Leistungen für einen eintägigen Ausflug der Kita oder Schule bzw. die Übernahme einer mehrtägigen Klassenfahrt.
Vorzulegen ist eine Bestätigung der Schule über Art, Dauer und tatsächlich anfallende Kosten (kein Taschengeld) der Klassenfahrt. Die Behörde überweist die Kosten direkt an den Kostenträger oder nach Vorlage einer Quittung bzw. Zahlungsnachweis an die Eltern.

Schulbedarf

WoGG/KiZ: **Antrag**

SGB II/SGB XII/AsylbLG: **antragsunabhängig**

Der Schulbedarf wird im Februar (50 Euro) und August (100 Euro) an die Eltern ausbezahlt, die leistungsberechtigt sind (SGB II, SGB XII, AsylbLG, aktueller Wohngeldbescheid bzw. Kinderzuschlag nach BKKG). **Schulbedarf für ALG II-Empfänger wird weiter vom Jobcenter gewährt.**
Mit der Leistung soll der persönliche Bedarf an Schulausstattung erleichtert werden.
Vorzulegen ist eine Schulbescheinigung für Erstklässler, Erstantragsteller und Gymnasiasten.

Schülerbeförderung

WoGG/KiZ: **Antrag**

SGB II/SGB XII/AsylbLG: **Bedarfsanzeige**

Antragsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die die nächstgelegene weiterführende Schule (Gymnasium oder Berufsschule) besuchen und auf den Bus oder die Bahn angewiesen sind, deren Kosten niemand anders übernimmt und die zudem kein BAföG oder eine Ausbildungsvergütung erhalten.